

Hauptsatzung der Stadt Hildesheim

vom 15.11.2021

in der Fassung vom 23.05.2022

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, S. 731, in Kraft seit 18.11.2021)
(1. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 413, in Kraft seit 26.05.2022)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

Die große selbstständige Stadt Hildesheim führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Hildesheim".

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Hildesheimer Stadtwappen zeigt:

Im geteilten Schild oben in Silber wachsend ein schwarzer goldgekrönter Adler mit schwarzer Zunge und goldenem Schnabel, unten von Gold und Rot quadriert. Auf dem gold-rot bewulsteten Stechhelm mit gold-roten Helmdecken eine Jungfrau wachsend in gold-rot quadriertem Kleid, in beiden Händen einen rot-weiß quadrierten Rosenkranz haltend. Auf ihrem goldenen Haar liegt ein rot-weiß quadrierter Rosenkranz mit einer roten und einer goldenen Straußenfeder. Das Wappen kann auch ohne Helm, Helmdecken und Helmzier geführt werden.

(2) Die Farben der Flagge sind gelb-rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Hildesheim". Für den Gebrauch in den einzelnen Organisationseinheiten enthält jedes Dienstsiegel eine besondere Kennziffer.

§ 3

Organzuständigkeiten

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 € zzgl. MwSt. übersteigt und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, wenn der Vermögenswert 25.000 € zzgl. MwSt. nicht übersteigt. In den Fällen der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken durch die Oberbürgermeisterin

oder den Oberbürgermeister ist vorher der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften zu hören.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Abgeordneten, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 12.500 € zzgl. MwSt. nicht übersteigt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören Rechtsgeschäfte, bei denen bei Verträgen über Lieferung und Leistung und über den Ankauf von Grundstücken im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 € zzgl. MwSt., bei Vergaben von Bauleistungen die Wertgrenze von 100.000 € zzgl. MwSt. sowie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen die Wertgrenze von 12.500 € zzgl. MwSt. nicht überschritten wird und es sich nicht um ein Rechtsgeschäft von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung handelt.

(4) Der Rat behält sich die Beschlussfassung über die Beauftragung externer Gutachter vor, bei denen die Wertgrenze von 10.000 € zzgl. MwSt. zulasten der Stadt überschritten wird. Die gesetzlich vorgesehenen Gutachten sind davon ausgenommen.

§ 4

Beschließende Ausschüsse *(Außerkräfttreten am 31.10.2026)*

Entsprechend § 76 Abs. 3 NKomVG wird die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG für die nachfolgend bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf diese Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechendem Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, zur

- Feststellung der Jahresabschlüsse inkl. der Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie
- Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen

b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 € zzgl. MwSt. bis 50.000 € zzgl. MwSt.

c) Veräußerung und Belastung von städtischen Grundstücken mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 € bis 50.000 €.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

a) Aufstellungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen, Bebauungsplanänderungen, Örtlichen Bauvorschriften und Flächennutzungsplanänderungen. Mit diesen

Beschlüssen ist ohne gesonderte Erwähnung die Beauftragung von notwendigen Gutachten zu diesen Verfahren freigegeben.

- b) Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen, Bebauungsplanänderungen, Örtlichen Bauvorschriften und Flächennutzungsplanänderungen
- c) Zurückstellung von Baugesuchen
- d) Beschlüsse zu Grabungsverträgen
- e) Beschlüsse zur Durchführung von Planungswettbewerben und –workshops
- f) Freigabe der Haushaltsmittel bei straßenausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen
- g) Umsetzungsmaßnahmen des Lärmaktionsplanes, die nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Hildesheim zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Prüfung der Anregungen oder die Erledigung der Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Ortsräte

(1) Folgende 14 Stadtteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat:

- Stadtmitte und Neustadt
- Oststadt mitsamt dem Stadtfeld
- Nordstadt mit Steuerwald
- Marienburger Höhe mit dem Galgenberg
- Moritzberg mit den Siedlungen Waldquelle, Godehardikamp und Bockfeld sowie die früheren Gemeinden
- Achtum-Uppen
- Bavenstedt (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen ostwärts der Autobahn)
- Drispenstedt
- Einum
- Itzum-Marienburg
- Himmelsthür (einschließlich der zum früheren Stadtgebiet gehörenden Flächen im Bereich der Sandstraße und der Straße am Kupferstrange nördlich der Bundesstraße 1 und westlich der Innerste)
- Neuhof/Hildesheimer Wald/ Marienrode
- Ochtersum
- Sorsum

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Achtum-Uppen	7 Mitglieder
Bavenstedt	7 Mitglieder
Drispenstedt	11 Mitglieder
Einum	7 Mitglieder
Himmelsthür	11 Mitglieder
Itzum-Marienburg	11 Mitglieder
Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode	9 Mitglieder
Ochtersum	11 Mitglieder
Sorsum	9 Mitglieder
Stadtmitte/Neustadt	11 Mitglieder
Moritzberg/Bockfeld	11 Mitglieder
Nordstadt	11 Mitglieder
Oststadt/Stadtfeld	11 Mitglieder
Marienburger Höhe/Galgenberg	11 Mitglieder.

(3) Abgeordnete, die in der Ortschaft wohnen, oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Das Anhörungsrecht gem. § 94 Abs. 1 NKomVG wird um folgenden Punkt erweitert:

- Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters

§ 7

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die oder der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 8

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben den gesetzlichen Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG auch die Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 9

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden folgende leitende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen: die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer, die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat und eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat.

§ 10

Die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.
- (2) Aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit ist die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat zu benennen.
- (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister allgemein durch die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter der Beamtinnen und Beamten, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Verhinderung auf die weiteren Vertreterinnen und Vertreter über.

§ 11

Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten

- (1) Die vom Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffenden beamtenrechtlichen Entscheidungen (Ernennungen, Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand) werden gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf den Verwaltungsausschuss bzw. den Oberbürgermeister übertragen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen ab A 10 BBesG der Verwaltungsausschuss, soweit die Befugnis nicht nach Abs. 3 auf den Oberbürgermeister übertragen ist.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe bis A 9 BBesG und die Zuständigkeit für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst, Anstellungen, Umwandlungen sowie Entlassungen und Versetzungen auf eigenen Antrag werden für alle Laufbahnbeamten auf den Oberbürgermeister übertragen. Der Ausschuss für Feuerschutz, Recht und Innere Angelegenheiten wird hierüber informiert.

§ 12

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet. Das gleiche gilt für Flächennutzungspläne.
- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage www.hildesheim.de sowie als Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Markt 2.
 - (2 a) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung. Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen werden als Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Markt 2 vorgenommen. Im Internet wird insbesondere über Sitzungstermine informiert.
- (3) Für Bekanntmachungen über Vergabeverfahren gelten die Vergaberichtlinien der Stadt Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bzw. im Falle des Abs. 2 auf der städtischen Homepage www.hildesheim.de hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am "Schwarzen Brett" des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, veröffentlicht.

(6) An die Stelle der Veröffentlichung auf der städtischen Homepage www.hildesheim.de kann als vereinfachte Form der Aushang am "Schwarzen Brett" des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(7) Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Hybride Sitzungen

Die Abgeordneten des Rates können mit Ausnahme der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung festgelegt wurde. Die Abgeordneten müssen während der Sitzung gegenseitig und auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen bei Ratssitzungen

Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind während des öffentlichen Teils der Ratssitzung auf Antrag zulässig. Das Widerspruchsrecht einer und eines jeden Abgeordneten nach § 64 Abs. 2 NKomVG gegen die Aufnahme oder Veröffentlichung ihrer Redebeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Ratssitzungen, welche im Ratssaal stattfinden, werden übertragen und dauerhaft archiviert.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011, zuletzt geändert am 19.12.2016, außer Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister